

4. Darf § 67a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 auch angewendet werden auf Fabrikkrankenkassen, die von Anfang an für die Betriebe verschiedener Unternehmer errichtet waren?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1901 i. S. Neue Maschinenbauer-Krankenkasse (Kl.) w. Allg. Elektrizitätsgesellschaft (Bekl.). Rep. VII. 150/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte gehört zu den siebenundsechzig Vereinswerkstätten, für deren Betriebe im Jahre 1878 die klagende Krankenkasse als gemeinsame Fabrikkasse errichtet worden ist. Im Jahre 1899 gründete sie für die bei ihr beschäftigten versicherungspflichtigen Personen eine eigene Betriebskrankenkasse unter dem Namen „Krankenkasse der All-

gemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu Berlin“, und auf ihren Antrag bestimmte die höhere Verwaltungsbehörde durch Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 24. Oktober 1899, daß sie am 27. November 1899 aus der klagenden Fabrikkrankenkasse ausscheide. Die von der Kasse dagegen erhobene Beschwerde an die Centralbehörde wurde zurückgewiesen.

Demungeachtet meint die Klägerin, daß die Beklagte dem alten Verbands noch angehöre, und verlangt Fortzahlung der statistischen Beiträge. Mit ihrer Klage ist sie in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Auch die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Wenn sich die Verfügung des Oberpräsidenten, welche den Zeitpunkt bestimmte, zu welchem die Beklagte mit den von ihr beschäftigten Personen aus der klagenden Krankenkasse auszuscheiden habe, und Anordnungen erteilte über die Vermögensauseinandersetzung, inhaltlich als eine gemäß § 57 b des Krankenversicherungsgesetzes über die Kassenzugehörigkeit getroffene Entscheidung auffassen ließe, so würde dadurch allerdings, wie der Berufsrichter annimmt, eine Vorfrage entschieden sein, mit welcher der vorliegende Anspruch der Klägerin nicht vereinbar wäre. Allein die Anwendung des § 57 b setzt voraus, daß zwischen zwei Kassen Streit über die Frage entsteht, welcher von ihnen die in einem bestimmten Betriebe beschäftigten Personen angehören. Der hier obwaltende Streit aber besteht nicht zwischen der von der Beklagten ins Leben gerufenen Kasse und der Klägerin, sondern zwischen der als Arbeitgeberin beteiligten Beklagten und der Neuen Maschinenbauer-Krankenkasse. Ebensowenig ist der Oberpräsident angerufen worden, die zwischen mehreren Kassen obwaltende Streitigkeit über das Versicherungsverhältnis zu entscheiden, sondern er hat nur gemäß § 67 a über den Antrag auf Ausscheidung befunden, den die Beklagte als Unternehmerin an ihn gerichtet hatte. Auch die in dieser Angelegenheit an die Centralbehörde gerichtete Beschwerde betraf daher nicht eine Streitigkeit der in § 57 b bezeichneten Art. Den Ausführungen der Revisionsklägerin ist daher insoweit beizupflichten, als sie der Anwendung des § 57 b auf den vorliegenden Fall entgegengetreten.

Allein die Abweisung der Klage rechtfertigt sich aus dem anderen Entscheidungsgrunde, den der Berufsrichter aus § 67 a des Kranken-

versicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 herleitet. Nach dem Wortlaute des Gesetzestextes allerdings behandelt § 67a nur den Fall, wenn für mehrere Betriebe eines und desselben Unternehmers eine gemeinsame Fabrikkrankenkasse besteht und einer dieser Betriebe in den Besitz eines anderen Unternehmers übergeht. Für diesen Fall wird im Interesse der beteiligten Unternehmer und zur Vermeidung der Weiterungen, welche eine vollständige Auflösung und Neubildung mit sich bringt, die Trennung durch eine Willensfundgebung eines der beteiligten Unternehmer ermöglicht mit der Maßgabe, daß die höhere Verwaltungsbehörde über die Teilung des Vermögens entscheidet. — Indes kann das Bedürfnis zur Errichtung einer eigenen Krankenkasse auch hervortreten in Fällen der vorliegenden Art. Und wie in jenem Falle der Gesetzgeber die Trennung für ratsam erachtet, sobald einer der Unternehmer den Fortbestand der Gemeinsamkeit als einen Übelstand empfindet, so trifft dieser Gesichtspunkt nicht minder zu bei Kassen, die von Anfang an für die Betriebe verschiedener Unternehmer errichtet waren. Einen Eingriff in wohlverworbene Rechte bildet im Verhältnisse der Kasse zu dem ausscheidenden Unternehmer die Trennung in dem einen Falle so wenig wie in dem anderen. Denn die Verbindlichkeit zur Leistung der statistischen Beiträge ist abhängig von der Fortdauer der bestehenden Gemeinschaft; und diese Gemeinschaft ist nicht durch einen Willensentschluß der Kasse hervorgerufen, sondern das Ergebnis des Uebereinkommens der Unternehmer, welche die gemeinsame Kasse gründeten, bezw. des vom Inhaber der mehreren Betriebe vorgenommenen Gründungsaktes. Hieraus folgt namentlich, daß die Klägerin der Aufhebung der Gemeinschaft nicht durch Bezugnahme auf den Inhalt ihres Statutes entgegenreten kann. Gerade die Auflösung der Kasse, von der der § 41 des Statuts spricht, wird vermieden, wenn das in § 67a des Krankenversicherungsgesetzes geordnete Verfahren Platz greift. Um eine Änderung der Statuten handelt es sich ebensowenig, weil darin thatsächlich über das Zustandekommen und die Fortdauer der Gemeinschaft nichts bestimmt ist. Das steht im Einklange mit § 23 des Krankenversicherungsgesetzes, dessen Anwendbarkeit auf Betriebs-(Fabriks-)Krankenkassen, auch wenn sie nach Art der klagenden Krankenkasse organisiert sind, aus den §§ 64, 85 des Gesetzes sich ergibt. Die Klägerin sucht daher mit Unrecht aus § 24

Abf. 2 zu deduzieren, daß hier das Ausscheiden der Beklagten aus dem Kassenverbande nicht ohne Genehmigung des Bezirksausschusses möglich sei.

Im übrigen bildet das Krankenversicherungsgesetz ein organisches Gefüge innerlich zusammenhängender Normen, die durchweg nach § 85 auch auf solche ältere Zwangskassen Anwendung leiden, welche, wie die Klägerin, eine von der sonstigen Gestaltung des Kassenwesens abweichende Organisation darbieten. Die zu Grunde liegenden Prinzipien sind zu weiterem Ausbaue geeignet, und bei wesentlicher Gleichheit des vom Gesetze entschiedenen Falles darf der maßgebende Grundgedanke auf den rechtsähnlich gestalteten Fall angewendet werden.

Der durch die Novelle eingeschobene § 67a nun bezweckt die Erleichterung einer Organisationsänderung bei Fabrikkrankenkassen, die bisher den Angehörigen verschiedener Betriebe dienten. Wenn infolge Abzweigung eines dieser Betriebe es sich als zweckmäßig erweist, nun auch für die darin beschäftigten Personen eine eigene Krankenkasse zu errichten, so soll die Aufhebung der Gemeinschaft nicht mehr auf dem umständlichen Wege der Kassenauflösung und Neuerrichtung sich vollziehen (§ 68 Abf. 3), sondern in Form einer einfachen Ausscheidung unter entsprechender Konkurrenz der höheren Verwaltungsbehörde, die den geeigneten Zeitpunkt bestimmt und über die Verteilung des Vermögens entscheidet. Dem Interesse der zurückbleibenden Mitglieder läßt sich auf diesem Wege Rechnung tragen, zumal eintretendenfalls im Beschwerbewege auch noch die Centralbehörde des Landes der Sache sich anzunehmen hat. Zudem bezeugen die Motive, daß damit einem Bedürfnisse entsprochen werde, welches in dem vom Gesetze entschiedenen Falle in der Praxis hervorgetreten ist. Nun aber ist die Sachlage keine wesentlich andere, wenn die gemeinsame Kasse von Anfang an für Betriebe verschiedener Unternehmer errichtet war. Nach und nach kann auch in solchem Falle auf Seiten des einen oder anderen Beteiligten die Gemeinschaft als ein Übelstand empfunden werden, der die Trennung ratsam erscheinen läßt; und die mit der Auflösung verbundenen Umständlichkeiten stehen auch dann nicht im richtigen Verhältnisse zur Bedeutung der Abzweigung. Für die Wirkung der Abzweigung im Verhältnisse der davon betroffenen Kasse macht es der Natur der Sache nach keinen Unterschied, ob die im Kassenverbande stehenden Betriebe von Anfang an verschiedenen

Unternehmern gehörten, oder erst infolge späterer Ereignisse in verschiedene Hände kamen. Die Fürsorge der höheren Verwaltungsbehörde aber für die bei der alten Kasse Zurückbleibenden kann sich in dem einen Falle so gut wie in dem anderen auf dem in § 67 a bezeichneten Wege betätigen. Der im Gesetze entschiedene Spezialfall ist somit dem vorliegenden in jeder Beziehung so ähnlich, daß es keinem Bedenken unterliegt, die Anordnung des Gesetzgebers auch der Beurteilung des vorliegenden Falles zu Grunde zu legen. Ist nun aber die Beklagte infolge ihres Austretens und der damit im Zusammenhange stehenden Anordnung des Oberpräsidenten seit dem 27. November 1899 nicht mehr Mitglied des Verbandes der zu der klagenden Krankenkasse beisteuernden Unternehmer, so kann sie nun auch nicht mehr von der Klägerin zur Zahlung der statistischen Beiträge angehalten werden.“